



Änderungsantrag

AN/BV0080/2015/01

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		21.10.2015
Stadtverordnetenversammlung		04.11.2015

Einreicher: Fraktion BürgerBündnis freier Wähler

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss der Schulbezirkssatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
In der vorliegenden Satzung (Anlage 1 zur BV 0080/2015) wird folgender zusätzliche Paragraph 4 eingefügt:

§ 4 Einschulung in eine Schule außerhalb des Schulbezirks

Die Festlegung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete schließt nicht aus, dass Eltern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes einen Antrag stellen können, das Kind in eine andere Schule einzuschulen.
Bei nachvollziehbarer Begründung und unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den betreffenden Schulen wird die Stadt Hennigsdorf diesen Wunsch befürworten. Die endgültige Entscheidung liegt beim Schulamt.

Der in der alten Satzung vorhandene § 4 wird zu § 5.

Begründung:

Die Beantragung für eine Beschulung in einer anderen Schule ist bereits grundsätzlich im § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes geregelt. Für die Klarheit und Verbesserung der Informationen der Eltern ist es jedoch erforderlich, auf die Möglichkeit eines derartigen Antrages noch einmal in der Satzung explizit hinzuweisen. Außerdem wird hier über den § 106 hinausgehend festgelegt, dass die Stadt bei entsprechenden Voraussetzungen den Elternwunsch befürwortet.

Hennigsdorf, 15.10.2015

gez. Dr. H.-H. Rönnecke
Vorsitzender
der Fraktion BürgerBündnis freier
Wähler